

Gemeindeamt

Matendorf

Zahl: 1-319/51

am

28. Mai 1951

(Name)

Michael v. Theresia Harnisch

Bausache.

B e s c h r e i b

Name

Michael v. Theresia Harnisch

wohnhaft in

Matendorf, Pfaffenstieg 2

ist um die Erteilung der Baubewilligung zur ~~Errichtung~~ -Herstellung-
Abtragung

eines Sommerhauses im 1. Stockwerk

..... auf Parzelle Nr. 175 bittlich ge-
worden.

Auf Grund des Ergebnisses der hierüber am 8. Mai 1951
durchgeführten Bauverhandlung wird hiemit im Sinne der §§ 4c und 93
der Bauordnung für das Burgenland L.G.Bl.Nr.37 vom 15.Jänner 1926
der - die - angesuchte Bau-~~Abtragung~~

1) bei Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung für das
Burgenland sowie der nachstehenden Vorschriften

a) bewilligt.

b) aus öffentlichen Rücksichten nur für zulässig erklärt,
gleichzeitig werden über die vom.....

..... geltend gemachte Einwendung privatrechtlicher
Natur betreffend

die streitenden Teile auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Vorschriften (Baubedingungen):

1.) Die straßenseitige Brüstung ist in der Flucht des bestehenden Gebäudes anzukhalten.

2.) Im Gefälle kann die nördliche Brüstung wegen der Symmetrie beim Thronen bis 65cm auf
offensichtlich ist anzuweisen.

Ein Gleichstück der genehmigten Baupläne und der Baubeschrei-
bung liegt bei.

Der Bauherr hat gemäß § 84 der Bauordnung als Bauführer nur
eine hierzu berechnete Person (geprüfter Bau-Maurer- und Zimmermeister)
zu bestellen.

~~Der Beginn des Baues ist der Baubehörde anzuzeigen.~~

Die Baubehörde behält sich die Vornahme der Sockel- und Rohbau
schau vor, weshalb nach Ausführung des Gebäudes bis zur Sockelhöhe
bzw. nach Fertigstellung des Rohbaues hierüber die Meldung zu erstat-
ten ist.

Die Vollendung des Baues ist wegen Vornahme der Schlußüber-
prüfung und Erteilung der erforderlichen Fertigstellungsbescheinigung
bzw. ~~Bewilligung~~ - (Bewohnungs-) bewilligung anzuzeigen.